

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. SITZUNG DES KREISTAGES (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.05.2026  
Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: 17:16 Uhr  
Ort: in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-  
Str. 20, 94209 Regen

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Landrat**

Raith, Ronny, Dr.

### **Mitglieder des Kreistages**

Alt, Anton  
Birnböck, Edwin  
Brücklmayer, Agnes  
Brücklmayer, Stefan, Dr.  
Brunner, Helmut  
Ebner, MdL, Stefan, Dr.  
Eckl, Andreas  
Englram, Michael  
Eppinger, Karl-Heinz  
Gierl, Moritz  
Graßl, Daniel  
Greil, Johann  
Gruber, Richard  
Haase, Harald  
Haller, Joachim  
Hannes, Alexander  
Hesse, Markus  
Hilz, Simone  
Holland, Rebekka  
Iglhaut, Günter  
Kagerbauer, Thomas  
Kapfhammer, Thomas  
Kasparbauer, Ralf  
Kaufmann, Melanie  
Keppler, Marcel  
Kern, Stefan  
Kroner, Andreas

Kufner, Belinda  
Lambürger-Treml, Carolin  
Laschinger, Sabrina  
Leitermann, Angelika  
Lipl, Martin  
Lorenz, Gerd  
Maier, Kornelia  
Mühlbauer, Konrad  
Muhr, Robert  
Müller, MdL, Johann  
Nirschl, Walter  
Oswald, Ilse  
Pangerl, Robert, Dr.  
Pfeffer, Elisabeth  
Plenk, Helmut  
Preuß, Herbert  
Probst, Egon  
Rager, Josef  
Schedlbauer, Edwin  
Schlüter, Jens  
Schreder, Fritz  
Schreiner, Herbert  
Seidl, Helmuth  
Seidl, Silvia  
Seidl, Thomas  
Stoiber, Wolfgang  
Süß, Michael  
Troiber, Werner  
Werner, Egid, Dr.  
Wittenzellner, Gaby  
Wittmann, Franz  
Zettner, Elisabeth, Dr.

### **Schriftführerin**

Koelbl, Lena

### **Verwaltung**

Fauser, Frederick  
Feldigel, Hildegard  
Gehard, Iris  
Hackl, Martin  
Hutter, Hans  
Kraus, Alexander  
Langer, Heiko  
Richter, Elke  
Wittenzellner, Tobias  
Wöfl, Reinhard  
Wühr, Hans

### **Presse**

PNP-Vertreter  
Viechtacher Anzeiger-Vertreter

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Kreistages**

Zitzelsberger, Markus entschuldigt

**Verwaltung**

Dachl, Jürgen entschuldigt

Moser, Silvia entschuldigt

Wechsler, Stefan, Dr. entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Landrat
- 2 Vereidigung der neugewählten Kreisrätinnen und Kreisräte
- 3 Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
- 4 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
- 5 Wahl des Stellvertreters des Landrats und Vereidigung
- 6 Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats
- 7 Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats
- 8 Festsetzung der Entschädigung für die bestellten Stellvertreter des Landrats
- 9 Bildung eines Kreisausschusses
- 10 Bildung der weiteren Ausschüsse
- 11 Bildung eines Jugendhilfeausschusses
- 12 Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung eines Vorsitzenden und Stellvertreters
- 13 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW)
- 14 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
- 15 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing
- 16 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach
- 17 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland
- 18 Bestellung der Mitglieder für den Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald
- 19 Bestellung eines Beirats für den Nationalpark Bayer. Wald
- 20 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Betriebs gGmbH
- 21 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland REGio GmbH i. L.
- 22 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Energie GmbH
- 23 Bestellung der Verwaltungsräte für das Selbstständige Kommunalunternehmen Arberlandkliniken
- 24 Bestellung eines Kreistagsmitglieds (neben dem Landrat) für die Kreistagsversammlung des Bayer. Landkreistages
- 25 Neubestellung eines Leiters der Medienzentrale Regen
- 26 Neubestellung des Kreissportbeauftragten und der Mitglieder des Sportbeirats
- 27 Neubestellung des Behindertenbeauftragten
- 28 Neubestellung des Kreisheimatpflegers
- 29 Neubestellung des Seniorenbeauftragten

- 30** ILE Bayerwald: Kündigung der Vereinbarung und Auflösung der einfachen Arbeitsgemeinschaft
- 31** Verabschiedung der ausgeschiedenen Kreisräte

Landrat Dr. Ronny Raith eröffnet um 15:00 Uhr die 1. Sitzung des Kreistages (Konstituierende Sitzung), begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Landrat**

Herr Landrat Dr. Ronny Raith eröffnet die konstituierende Sitzung des Kreistages der Wahlperiode 2026 – 2032.

Es wird die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages festgestellt. Es sind 60 stimmberechtigte Kreistagsmitglieder anwesend.

### **TOP 2 Vereidigung der neugewählten Kreisrätinnen und Kreisräte**

Gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LKrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form durch den Landrat zu vereidigen. Die Eidesformel lautet wie folgt:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“**

Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 4 LKrO können Kreisräte, sofern sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten können, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ sprechen oder eine andere, nach dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer Wertanschauung entsprechende gleichwertige Beteuerungsformel wählen.

Art. 24 Abs. 4 Satz 3 LKrO bzw. Art. 107 Abs. 6 BV legt fest, dass niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden darf, weshalb der Eid/das Gelöbnis ohne den Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden kann.

Die Vereidigung erfolgt nur für neugewählte Kreisräte und Kreisrätinnen. Wiedergewählte Kreisräte der Wahlperiode 2020 – 2026 brauchen keine neue Eidesleistung sprechen, Art. 24 Abs. 4 Satz 6 LKrO.

*Protokollnotiz:*

*Herr Landrat Dr. Raith nimmt den 24 neugewählten Kreisräten den Eid nach Art. 24 LKrO ab und beglückwünscht sie zu ihrer Wahl in den Kreistag des Landkreises Regen.*

*Die neuen Kreisräte sind:*

- *Birnböck Edwin*
- *Brücklmayer Agnes*
- *Eppinger Karl-Heinz*
- *Gierl Moritz*

- *Gruber Richard*
- *Hilz Simone*
- *Holland Rebekka*
- *Kagerbauer Thomas*
- *Kapfhammer Thomas*
- *Kasparbauer Ralf*
- *Kaufmann Melanie*
- *Keppler Marcel*
- *Kern Stefan*
- *Kufner Belinda*
- *Lambürger-Treml Carolin*
- *Leitermann Angelika*
- *Lorenz Gerd*
- *Maier Kornelia*
- *Mühlbauer Konrad*
- *Probst Egon*
- *Rager Josef*
- *Seidl Helmuth*
- *Süß Michael*
- *Troiber Werner*

**TOP 3      Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse**

Nach Art. 40 Abs. 1 LKrO gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Sie enthält die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Kreistages und seiner Ausschüsse und stellt damit die Basis der Gremienarbeit des Landkreises dar. Insbesondere werden dabei beispielsweise Bestimmungen über Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen, Zuständigkeiten der Landkreisorgane, aber auch Rechte und Pflichten der Kreisräte geregelt.

Bei den Änderungen im Vergleich zur zuletzt geltenden Fassung handelt es sich im Wesentlichen um klarstellende Angleichungen an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Für die Wahlperiode 2026 – 2032 gibt sich der Kreistag des Landkreises Regen die vorliegende Geschäftsordnung:

**Vorbemerkung**

(Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Teil: Allgemeines**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

### **II. Teil: Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

### **III. Teil: Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

### **IV. Teil: Kreistag**

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

### **V. Teil: Ausschüsse**

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

## **VI. Teil: Landrat und Stellvertreter**

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter des Landrats

## **VII. Teil: Landratsamt**

- § 45 Landratsamt

## **VIII. Teil: Schlussbestimmung**

- § 46 In Kraft treten

# **Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Regen**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Regen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

## **I. Teil**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

## § 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
  5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

## § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

## § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Kreistagsmitglieds voraus.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisträte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen

Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7**

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Regen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## **§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## **§ 14**

### **Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil**

### **Geschäftsgang**

## **§ 15**

### **Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Ladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

## **§ 16 Tagesordnung**

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

## **§ 17 Antragstellung**

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
    - a) Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e) Verweisung in einen Ausschuss,
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
    - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  2. einfache Sachanträge wie z. B.
    - a) Änderungsanträge während der Debatte,
    - b) Zurückziehung von Anträgen,
    - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## **§ 18**

### **Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20**

### **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

- (5) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend u. stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## **§ 22 Beratung**

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 23**

### **Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24**

### **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),

2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
  - (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
  - (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
  - (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
  - (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

## **§ 25 Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26 Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,

7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## **§ 27**

### **Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften**

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen zu lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

## **§ 28**

### **Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **IV. Teil Kreistag**

## **§ 29**

### **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisräte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
  3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
  5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
  6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
    - a. Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
    - b. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Viechtach (§ 40 Abs. 3 GVG)
    - c. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)
  7. Die Bestellung der übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter des Verwaltungsrats des selbständigen Kommunalunternehmens der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts.
  8. Die Entscheidung über die Ausgliederung von Betriebsteilen aus dem Selbständigen Kommunalunternehmen der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts.
  9. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Kreisbeamten ab Besoldungsgruppe A 13.
  10. Ferner Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der vergleichbaren Beschäftigten; § 38 Abs. 7 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
  11. Die Erteilung der Zustimmung zu Baumaßnahmen für die im Eigentum des Landkreises stehenden Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, sofern die Baukosten 2 Mio. Euro übersteigen (§ 6 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 1 des Pachtvertrages); im Übrigen entscheidet der Kreisausschuss.
  12. Die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten/Projekte des Landkreises (einschl. seiner Mehrheitsbeteiligungen, soweit diese Mitwirkung in den jeweiligen Unternehmenssatzungen zugelassen ist) oder über haushaltswirksame Maßnahmenbeschlüsse (z. B. Gebäudesanierungen, Straßenbaumaßnahmen) mit einem jeweils zu erwartenden Kostenvolumen von mehr als 2 Mio. Euro. Die nachfolgende projektbezogene Umsetzung verbleibt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses. Nr. 10 bleibt davon unberührt.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## **V. Teil Ausschüsse**

### **§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

## **§ 31** **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

## **§ 32** **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

## **§ 33** **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschuss-Sitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Kreistagswahl auf die Vorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amtswegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

## **§ 34 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - 1) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
    - 2) 8 Mitglieder des Kreistags,
    - 3) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
  2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
    - 1) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
    - 2) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
    - 3) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
    - 4) jeweils ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters
    - 5) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
    - 6) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
    - 7) ein Polizeibeamter,
    - 8) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
    - 9) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
    - 10) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII i.V. Art. 19 AGSG.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## **§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als

Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## **§ 36**

### **Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bestellt weiter als beschließende Ausschüsse:
  1. Einen Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten. Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Schulen, für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist, sowie für den Vollzug des Einzelplanes 3 des Landkreishaushalts, ausgenommen Unterabschnitt 3600 (Naturschutz und Landschaftspflege); unberührt bleibt die Zuständigkeit des Kreisausschusses in Personalangelegenheiten.
  2. Einen Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten.

Der Ausschuss ist zuständig für den Vollzug des Unterabschnitts 3600 des Kreishaushalts, für Fragen der Kreisstraßen, ausgenommen Personalangelegenheiten des Kreisstraßenpersonals, der Nahverkehrsplanung, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus, sowie für Fragen der Abfallbeseitigung, soweit die Zuständigkeit nicht nach Art. 4 Abs. 1 Bayer. Abfallbeseitigungsgesetz i.V. mit Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf den Zweckverband „Abfallwirtschaft Donau-Wald“ übergegangen ist und für Umweltfragen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben im Sinne des Art. 37 Landkreisordnung handelt.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

## **§ 37**

### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## **VI. Teil Landrat und Stellvertreter**

### **§ 38 Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.
- (7) Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Landkreises im folgenden Umfang übertragen (Art. 38 Abs. 1 Satz 3, 34 Abs. 2 LKrO):
  - Ernennung, Regel-Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Kreisbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 11.
  - Ferner Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der vergleichbaren Beschäftigten
  - Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung aller Beschäftigten, die unter den Tarifvertrag „Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ fallen
  - Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
  - Abschluss von Auflösungsverträgen,
  - Abschluss von Praktikantenverträgen,
  - Entscheidungen in beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen, für die die Oberste Dienstbehörde zuständig und eine Übertragung zugelassen ist.

**§ 39**  
**Einzelne Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
  4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 30.000 Euro, die Vergabe von Aufträgen ohne Wertgrenze, bei denen eine Ausschreibung nach den Vorschriften des Vergaberechts erfolgte, deren Kosten im Haushalt enthalten sind und die Vergabe zweifelsfrei möglich ist. Der Kreistag oder der zuständige Ausschuss ist in diesem Fall in der darauffolgenden Sitzung zu informieren,
  3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 Euro,
  4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 30 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
  5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 20.000 Euro nicht übersteigt,
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
  8. bei Grundstücksangelegenheiten der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall, die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte des Landkreises nicht gefährdet werden sowie die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
  9. die Umschuldungen (§ 87 Nr. 35 KommHV-Kameralistik) und Anschlussfinanzierungen für aufgenommene Kredite.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
  - (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 40**

##### **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung und erhält insoweit auch die Bewirtschaftungsbefugnis. Werden im Haushaltsplan Ausgabemittel sowohl der Höhe, als auch der Zuordnung nach eindeutig festgelegt, erhält der Landrat dafür die Bewirtschaftungsbefugnis in unbegrenzter Höhe.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 25.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 41**

##### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

## **§ 42**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

## **§ 43**

### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## **§ 44**

### **Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter,
  - b) im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes

- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil Schlussbestimmung**

### **§ 46 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Regen, 05.05.2026

Dr. Ronny Raith  
Landrat

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

In der sogenannten Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (auch Hauptsatzung genannt), welche eine Satzung im Sinne des Art. 17 LKrO darstellt, werden die grundlegenden Institutionen des Landkreises festgelegt.

So werden insbesondere Regelungen getroffen zu:

- Art und Größe der Ausschüsse
- Anzahl der Stellvertreter des Landrats
- Entschädigungen für Kreisräte, die Stellvertreter des Landrats sowie für Inhaber kommunaler Ehrenämter.

*Protokollnotiz:*

*Landrat Dr. Raith schlägt vor, Tagesordnungspunkt 7 und Tagesordnungspunkt 8 zusammen mit Tagesordnungspunkt 4 zu beschließen, da die Entschädigungen für den gewählten Stellvertreter (TOP 7) und die Entschädigung für die bestellten Stellvertreter des Landrats (TOP 8) in der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts geregelt werden.*

*Das Gremium hat keine Einwände.*

*Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, die die Entschädigungen beinhaltet, wird einstimmig beschlossen.*

#### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Kreistag erlässt rückwirkend zum 01.05.2026 in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage) die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.
2. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 06.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2024, aufgehoben.
3. Die Satzung ist von Herrn Landrat Dr. Ronny Raith auszufertigen und im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

# **Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**

Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch §2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist

## **Satzung:<sup>1</sup>**

### **§ 1**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

### **§ 2**

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - b) den Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - c) den Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages.
- (3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

- (1) Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

- (2) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,- €. Sofern die Ladung und Bereitstellung von Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform gewünscht wird, reduziert sich diese Entschädigung auf monatlich 45,- €. Darüber hinaus wird für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an Fraktionsführerbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- € gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Auslagen usw.) abgegolten.
- (3) Ferner erhalten die Kreisräte für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:
1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstausfall,
  2. selbständig Tätige eine Verdienstausfallentschädigung von 30,- € je Sitzung,
  3. Personen, die keine Ansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 30,- € je Sitzung.
  4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
    - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
    - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
    - c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu 75 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Absatz 2 Satz 3 gilt auch
- a) bei Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Wählergruppen mit mindestens zwei Kreistagsmitgliedern je Haushaltsjahr, wenn nicht am gleichen Tag eine Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse stattfindet;
  - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) im Landkreis, im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.
- (5) Die Kreisräte erhalten für eine Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Landkreises Regen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Darüber hinaus erhalten die Fraktions-/Gruppensprecher für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion/Gruppe. Sie beträgt bei
- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| 2 - 5 Mitgliedern:   | 55,- € monatlich |
| 6 - 10 Mitgliedern:  | 75,- € monatlich |
| 11 – 20 Mitgliedern: | 90,- € monatlich |

Bei mehr als 20 Mitgliedern: 110,- € monatlich

- (7) Zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands, der den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretungsorgane des Landkreises entsteht, erhält jede dieser Parteien und Wählergruppen einen pauschalen Zuschuss von 75,- € je Kreistagsmitglied und Haushaltsjahr.

#### § 4

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
- |                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| den Leiter des Medienzentrums | mtl. 450,- €        |
| den Kreisheimatpfleger        | mtl. 375,- €        |
| den Kreissportbeauftragten    | mtl. 300,- €        |
| den Seniorenbeauftragten      | mtl. 300,- €        |
| den Behindertenbeauftragten   | mtl. 300,- €        |
| die Kreisarchivpfleger        | mtl. jeweils 75,- € |
- (3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

#### § 5

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und kein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 4 ausüben, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes, des Naturschutzgesetzes udgl.).

#### § 6

Kreisräte, Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Sachschadensrichtlinien für Staatsbedienstete in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Schaden nicht durch eine private oder gesetzliche Versicherung gedeckt ist und keine Ersatzansprüche privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gegen Dritte bestehen. Der Landkreis schließt für die Mitglieder des Kreistages eine sogenannte Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ab.

#### § 7

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2

Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung (Art. 33, 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 31 LKrO).

- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats in geheimer Wahl. Der gewählte Stellvertreter ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 LKrO)
- (3) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte bis zu 3 weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss. Die bestellten Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung regelt der Kreistag in seiner Geschäftsordnung (Art. 40 LKrO).

## § 8

- (1) Der gewählte Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- €. Neben der monatlichen Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,- € ab dem 1. Tag der Vertretung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Entschädigung und die Tagespauschale. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

- (2) Der 1. bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,- € und der 2. bestellte weitere Vertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,- €. Neben der monatlichen Entschädigung wird für die weiteren Vertreter im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,- € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.
- (3) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche Entschädigung von 135,- €. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

## § 9

Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 06.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2024, außer Kraft.

Dr. Raith  
Landrat

**einstimmig beschlossen    Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

<b>TOP 5    Wahl des Stellvertreters des Landrats und Vereidigung</b>
---

Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 LKrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats („Gewählter Stellvertreter“).

Der gewählte Stellvertreter handelt für den Landrat im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung. Dagegen kann der Stellvertreter nicht etwa neben dem Landrat ein ständiges Aufgabengebiet im Rahmen der Kreisverwaltung zugewiesen erhalten. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Landrats aus. Er ist Ehrenbeamter im Sinne des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, Art. 45 Abs. 3 LKrO. Vorschläge können dem Gremium entgegengebracht werden. Im Anschluss werden die Stimmzettel vorbereitet und die Wahl durchgeführt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig (Art. 45 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LKrO).

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Im Anschluss wird das Ergebnis verkündet sowie der stellvertretende Landrat nach Art. 27 KWBG vereidigt (ggf. zusätzlich zur Vereidigung als Kreisrat).

Im Voraus wurde gegenüber der Verwaltung vorgeschlagen: **Helmut Plenk.**

*Protokollnotiz:*

*Weitere Kandidaten werden seitens der Fraktionen nicht vorgeschlagen.*

*Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung in einem dazu vorbereitenden Raum in der Realschule Regen. Dazu werden die Kreisräte alphabetisch aufgerufen und nacheinander aufgefordert, ihre Stimme abzugeben.*

*Nach der Auszählung der Stimmen gibt der Landrat das Ergebnis bekannt.*

*Bei 60 abgegebenen Stimmen, wovon 59 gültig und 1 ungültig waren, entfielen 59 Stimmen auf Herrn Helmut Plenk.*

***Damit wurde Herr Helmut Plenk zum Stellvertreter des Landrats gewählt. Herr Plenk nimmt die Wahl an, wird gem. Art. 27 KWBG vereidigt und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.***

## **TOP 6 Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats**

Nach Art. 32 Abs. 4 LKrO können weitere Stellvertreter – zusätzlich zum gewählten Stellvertreter – des Landrats bestellt werden. Die weiteren Stellvertreter übernehmen die Funktionen des Landrats, wenn dieser und auch der gewählte Stellvertreter rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Die weiteren Stellvertreter müssen nicht zwingend Mitglied des Kreistages sein. Jedoch könnte in diesem Fall keine stellvertretende Funktion wahrgenommen werden, die eine Mitgliedschaft im Kreistag voraussetzt (beispielsweise den Vorsitz im Kreistag gem. Art. 33 LKrO zu führen).

Im Unterschied zum gewählten Stellvertreter sind die bestellten Stellvertreter keine Ehrenbeamten des Landkreises (die Vorschriften des KWBG finden keine Anwendung). Sie bekleiden eine ehrenamtliche Funktion im Landkreis.

Art. 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung regelt die Reihenfolge der Stellvertretung. Es sind zwei weitere Stellvertreter des Landrats zu bestellen.

Im Gegensatz zum gewählten Stellvertreter erfolgt die Bestellung der weiteren Stellvertreter nicht durch geheime Wahl, sondern durch beschlussmäßige Abstimmung.

Kandidaten können von den Kreistagsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Es wird daraufhin nacheinander über die Kandidaten abgestimmt.

Zum weiteren Stellvertreter wird bestellt, wer bei der Abstimmung die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Bzgl. des zweiten weiteren Stellvertreters wird genauso verfahren.

**Seitens der Fraktionsführer wurden folgende Personen vorab vorgeschlagen:**

- **Als erster weiterer Stellvertreter:**
  - **Andreas Eckl**
  - **Johann Müller**
  
- **Als zweiter weiterer Stellvertreter:**
  - **Daniel Grassl**
  - **Thomas Seidl (in dem Fall, in dem keine Mehrheit auf Johann Müller als ersten weiteren Stellvertreter entfällt)**

Nach §24 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages wird über zuerst gestellte Anträge zuerst abgestimmt.

### **1. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Zum ersten weiteren Stellvertreter des Landrats wird bestellt: **Andreas Eckl**

**Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 50:10 Stimmen.**

### **2. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Zum zweiten weiteren Stellvertreter des Landrats wird bestellt: **Daniel Graßl**

**Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 49:11 Stimmen.**

## **TOP 7      Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats**

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Er ist damit kommunaler Wahlbeamter i. S. des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) und hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG). Er erhält eine monatliche Entschädigung als Kreisrat und Sitzungsgeld für Kreistagssitzungen und für Sitzungen der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, sowie ggfs. Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag oder zum Ersatz von beruflichen oder häuslichen Nachteilen (Art. 14a LKrO i.V.m. der § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts). Daneben wird ihm als gewähltem Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung für seine Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter gewährt (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG).

Die Höhe dieser Entschädigung ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist lediglich bestimmt, dass die Entschädigung nach Art. 14a LKrO und die weitere Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG zusammen nicht mehr betragen darf als die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Der Gesetzgeber überlässt es also dem Kreistag, die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Dabei ist als Maßstab die besondere Inanspruchnahme durch die Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter zu berücksichtigen.

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats hat in der Wahlperiode 2020/2026 zum Schluss 1.107,75 € betragen. Daneben wird im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von derzeit 89,68 € gezahlt. Diese Pauschale wird unbeschadet § 44 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse ab dem 1. Tag der tatsächlichen Vertretung pro Arbeitstag gewährt. Gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG festgesetzten Entschädigungen. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Die Höhe der Entschädigungen des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistages festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muss (Art. 53 Abs. 1 i. V. m. Art. 54 Abs. 1 KWBG; Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO).

Außerdem besteht ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG. Nach Art. 56 KWBG werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet, mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

Über die Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats entscheidet der Kreistag (Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO).

Es wird vorgeschlagen, die monatliche Entschädigung für den gewählten Stellvertreter auf 1.100,00 € und die Vertretungspauschale ab dem ersten Tag der Vertretung auf 90 € festzusetzen.

*Protokollnotiz:*

*Tagesordnungspunkt 7 wird zusammen mit Tagesordnungspunkt 4 beschlossen (vgl. Protokollnotiz zu Tagesordnungspunkt 4)*

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Der gewählte Stellvertreter des Landrats erhält für die besondere Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter im Sinne des Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) ab 01.05.2026 folgende Leistungen:
  - 1.1 Es wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.100,00 € gewährt.
  - 1.2 Neben der monatlichen Entschädigung nach Nr. 1.1 erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,00 € ab dem 1. Tag der Vertretung.
  - 1.3 Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Entschädigung nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.
2. Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt.
3. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.
4. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, das Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats über die Festsetzung seiner Entschädigung herbeizuführen.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

Die Höhe der Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats ist im Gesetz nicht geregelt. In der Wahlperiode 2020/2026 hat der erste weitere Stellvertreter zum Schluss 474,75 € monatlich, der zweite weitere Stellvertreter 316,50 € monatlich erhalten und der dritte weitere Stellvertreter 237,38 €. Diese Entschädigung wurde entsprechend der Veränderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A angepasst. Über die Festsetzung kann der Kreistag entscheiden.

Reisekosten wurden den bestellten Stellvertretern in analoger Anwendung des Art. 56 KWBG nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt.

Es wird vorgeschlagen, dem ersten weiteren Stellvertreter eine monatliche Entschädigung i. H. v. 500,00 € und dem zweiten weiteren Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 300,00 € zukommen zu lassen. Bezüglich der Vertretungspauschale sollen analog des gewählten Stellvertreters ebenfalls 90,00 € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt werden.

*Protokollnotiz:*

*Tagesordnungspunkt 8 wird zusammen mit Tagesordnungspunkt 4 beschlossen (vgl. Protokollnotiz zu Tagesordnungspunkt 4)*

#### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Der erste weitere Stellvertreter des Landrats erhält ab 01.05.2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,00 €.
2. Der zweite weitere Stellvertreter des Landrats erhält ab 01.05.2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
3. Neben der monatlichen Entschädigung erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,00 € ab dem 1. Tag der Vertretung.
4. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt unter entsprechender Anwendung des Art. 56 KWBG i. V. m. dem Bayerischen Reisekostengesetz.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

#### **TOP 9 Bildung eines Kreisausschusses**

Die Bestellung des Kreisausschusses erfolgt gem. Art. 27 LKrO. Der Kreisausschuss setzt sich beim Landkreis Regen aufgrund dessen Einwohnerzahl aus 12 Kreisräten sowie dem Landrat zusammen (Art. 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LKrO).

Der Kreisausschuss ist neben dem Kreistag das wichtigste Vertretungsorgan des Landkreises. Seine Bildung als ständiger Ausschuss ist durch Art. 26 LKrO zwingend vorgeschrieben. Der Kreisausschuss wird vom Kreistag bestellt (Art. 26 Satz 1, Art 30 Abs. 1 Nr. 10 LKrO). Er bereitet

die Verhandlungen des Kreistages vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

Die zwölf Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Ferner ist für jedes Mitglied ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.

Bei der Bestellung der Mitglieder ist dem sogenannten Gebot der Spiegelbildlichkeit Rechnung zu tragen, d. h. der Kreisausschuss muss (wie die weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LKrO) ein verkleinertes Spiegelbild des Kreistages darstellen, worin die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten werden, siehe Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO. Der Kreistag ist bei der Bestellung der Mitglieder an die Vorschläge der Parteien bzw. Wählergruppen gebunden (Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO). Es können nur so viele Kreisräte vorgeschlagen werden, wie den Fraktionen aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreistag Sitze im Kreisausschuss zustehen.

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich bei einer Ausschussgröße von 12 Mitgliedern folgende Sitzverteilung:

CSU	4 Sitze
FW/Unabh.	2 Sitze
AFD	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz
JU	1 Sitz

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Zu Mitgliedern des Kreisausschusses werden bestellt:

<b>Partei / Wählergruppe</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Dr. Stefan Ebner	Helmut Brunner
	Edwin Schedlbauer	Harald Haase
	Wolfgang Stoiber	Werner Troiber
	Dr. Elisabeth Zettner	Angelika Leitermann
FW/Unabh.	Anton Alt	Andreas Eckl
	Herbert Preuß	Richard Gruber
AFD	Thomas Seidl	Martin Lippl
	Johann Müller	Edwin Birnböck
B90/Grüne	Jens Schlüter	Moritz Gierl
SPD	Herbert Schreiner	Andreas Kroner
GFW	Walter Nirschl	Sabrina Laschinger
JU	Michael Süß	Alexander Hannes

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO kann der Kreistag neben dem Kreisausschuss im Bedarfsfall weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden. Während der Kreisausschuss nach Art. 27 LKrO wegen der über 75.000 bis 150.000 liegenden Zahl der Landkreiseinwohner 12 Mitglieder haben muss, kann für die weiteren Ausschüsse eine davon abweichende Mitgliederzahl vom Kreistag festgesetzt werden.

Die bisherige Regelung, dass die weiteren Ausschüsse als beschließende Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte aus diesem Grund beibehalten werden. Die Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse sind in § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effizienten Zuarbeit zum und zur Entlastung des Kreistags sollen daher

- der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen und
- der Schul- und Kulturausschuss

des Landkreises Regen mit jeweils zwölf Kreisräten als Mitgliedern sowie dem Landrat als Vorsitzenden gebildet werden.

Auch hier ist der Kreistag an das Vorschlagsrecht der Fraktionen gebunden. Bzgl. der Sitzverteilung ergeben sich bei ebenfalls 12 Mitgliedern keine Unterschiede zur Sitzverteilung beim Kreisausschuss.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Kreistag bestellt neben dem Kreisausschuss weiter folgende beschließende Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
  - b) Schul- und Kulturausschuss.
2. Die weiteren Ausschüsse bestehen aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten.
3. Zu Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen werden bestellt:

<b>Partei / Wählergruppe</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
CSU	Agnes Brücklmayer	Franz Wittmann
	Helmut Brunner	Gerd Lorenz
	Angelika Leitermann	Egon Probst
	Elisabeth Pfeffer*	Wolfgang Stoiber
FW/Unabh.	Hans Greil	Herbert Preuß
	Gabriele Wittenzellner	Anton Alt
AFD	Martin Lippl	Marcel Keppler
	Ralf Kasparbauer	Kornelia Maier
B90/Grüne	Dr. Egid Werner	Moritz Gierl
SPD	Daniel Grassl	Robert Muhr
GFW	Walter Nirschl	Stefan Kern
JU	Alexander Hannes	Michael Süß

\* von CSU intern an IG Frauen abgegeben

4. Zu Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses werden bestellt:

Partei / Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Dr. Stefan Brücklmayer	Gerd Lorenz
	Egon Probst	Konrad Mühlbauer
	Franz Wittmann	Agnes Brücklmayer
	Carolin Lambürger-Treml*	Elisabeth Pfeffer*
FW/Unabh.	Richard Gruber	Anton Alt
	Thomas Kapfhammer	Belinda Kufner
AFD	Johann Müller	Helmuth Seidl
	Edwin Birnböck	Markus Hesse
B90/Grüne	Moritz Gierl	Jens Schlüter
SPD	Fritz Schreder	Simone Hilz
GFW	Ilse Oswald	Stefan Kern
JU	Melanie Kaufmann	Alexander Hannes

\*von CSU intern an IG Frauen abgegeben

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

#### **TOP 11      Bildung eines Jugendhilfeausschusses**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes und den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages (Art. 17 Abs. 1 AGSG), der für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages zu bilden ist.

Er besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (Art. 18, 19 AGSG). Die Zahl der **stimmberechtigten** Mitglieder ist nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG einschließlich des Vorsitzenden auf 15 beschränkt. Diese haben sich dabei zu verteilen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII)

- a) mit **drei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages (oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
- b) mit **zwei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden, Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG). Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

Die Geschäftsordnung 2020/2026 hatte in § 34 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen, dass sich der **3/5- Anteil** zusammensetzt aus

- dem Landrat oder dem von ihm bestellten Mitglied als Vorsitzendem und
- acht Mitgliedern des Kreistages

sowie der **2/5-Anteil** zusammensetzt aus

- sechs vom Kreistag gewählten Frauen und Männern aus den im Landkreis wirkenden anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses System auch für die Wahlperiode 2026/2032 beizubehalten.

Für die Berufung der Mitglieder des Kreistages in den Jugendhilfeausschuss gelten gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 AGSG die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO, d. h., dass der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen hat. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen würden danach (bei 8 Mitgliedern) folgende Ausschusssitze erhalten:

CSU	3 Sitze
AFD	2 Sitze
FW/Unabh.	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz

Die geltende Rechtslage geht davon aus, dass die stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der aus der Mitte des Kreistages von den Fraktionen und Wählergruppen zu benennenden Kreisräte, grundsätzlich durch Wahl ermittelt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AGSG). Nach Art. 45 Abs. 3 LKrO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine spezial-gesetzliche Regelung eine Abweichung von Art. 45 Abs. 3 LKrO ausdrücklich zulässt. Diese Spezialnorm ist in Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG verankert, weil § 4 der Satzung des Kreisjugendamtes eine Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in offener Abstimmung vorsieht.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes hat in der Zwischenzeit Vorschläge für die nach § 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung zu bestellenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.

Darüber hinaus sind nach Art. 19 AGSG **beratende** Mitglieder:

- 11) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
- 12) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- 13) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- 14) jeweils ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- 15) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- 16) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- 17) ein Polizeibeamter,
- 18) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

- 19) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,  
 20) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII i.V. Art. 19 AGSG.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß der Satzung des Kreisjugendamtes durch Beschluss des Kreistags bestellt wie folgt:

a) Als Vertreter des Kreistags werden bestellt:

Partei / Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Konrad Mühlbauer	Agnes Brücklmayer
	Werner Troiber	Dr. Robert Pangerl
	Rebecca Holland*	Moritz Gierl**
AFD	Markus Zitzelsberger	Marcel Keppler
	Kornelia Maier	Ralf Kasparbauer
FW/Unabh.	Belinda Kufner	Gabriele Wittenzellner
SPD	Simone Hilz	Karl-Heinz Eppinger
GFW	Stefan Kern	Sabrina Laschinger

\* von CSU an Die Linke abgegeben

\*\* von CSU an Bündnis 90/Die Grünen abgegeben

b) Zusätzlich werden folgende stimmberechtigte Mitglieder als Vertreter der freien Jugendhilfe bestellt:

*Vorschlag des Kreisjugendringes (in Abstimmung mit den Jugendverbänden)*

Mitglied	Vertreter/in	
<b>Hutterer</b> Monika Trachtenjugend Höfing Str. 8, 94244 Geiersthal	<b>Schreiner</b> Kathrin, Kreisjugendfeuerwehr Ortsstraße 7 A, Habischried, 94253 Bischofsmais	<b>Jugendverband</b>
<b>Süß</b> Michael BDKJ Viechtach Handling 8, 94265 Patersdorf	<b>Brunner</b> Markus JRK Bodenmais Kronbergerweg 20, 94249 Bodenmais	<b>Jugendverband</b>

*Vorschlag des Kreis-Caritasverbandes Regen*

Mitglied	Vertreter/in	Tätigkeit in der Jugendhilfe
<b>Dahlke</b> Markus Vorstand Kreis-Caritasverband Regen e.V., Pfleggasse 8, 94209 Regen	<b>Bauer</b> Josef Nebenberuflicher Vorstand Kreis-Caritasverband Regen e.V. Heinrichstraße 8, 94481 Grafenau	<b>Marienheim</b> <b>SPFH u. Erziehungsbeistandschaft</b> <b>Erziehungsberatung</b>

*Vorschlag der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Regen e.V.*

Mitglied	Vertreter/in	Tätigkeit in der Jugendhilfe
----------	--------------	------------------------------

<b>Sixt Tina</b> Geschäftsführerin der Lebenshilfe Regen e.V. Guntherstr. 25, 94209 Regen	<b>Mader Amelie</b> Assistentin der Geschäftsführung der Lebenshilfe Regen e.V. Wiesenstr. 14, 94264 Langdorf	<b>Frühförderung Projekt INKA FED Kindergartenträger</b>
---	---	--

Vorschlag des Kinderschutzbundes KV Regen-Viechtach e.V.

Mitglied	Vertreter/in	Tätigkeit in der Jugendhilfe
<b>Holzfurtner Ursula</b> Gstaudach 6, 94255 Böbrach	<b>Weber Marion</b> Edhof 13, 94209 Regen	<b>Niedrigschwellige Familienhilfen Familienpaten Begleitete Umgänge</b>

Vorschlag der Kolpingfamilie Regen e.V.

Mitglied	Vertreter/in	Tätigkeit in der Jugendhilfe
<b>Mader Christiane</b> Fachlich pädagogische Leitung Arberblick 3 94244 Teisnach	<b>Loibl Stefan</b> Geschäftsführer Kolpingfamilie Ritzmais 2a 94253 Bischofsmais	<b>Berufsbildungszentrum mit Angeboten nach § 13 SGB VIII</b>

2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass von den vorschlagsberechtigten Stellen als weitere beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt wurden:

- 2.1 **Als Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes**
- | Mitglied                                   | Vertreter/in   |
|--|--|
| <b>Hackl Martin</b> , Dipl. Sozialpädagoge | <b>Weigl, Irmgard</b> , Dipl. Verwaltungswirtin (FH) |
- 2.2 **Als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter**
- | Mitglied   | Vertreter/in   |
|--|--|
| <b>Keilhofer Andrea</b> , Richterin am Amtsgericht Viechtach (Jugendrichterin) | <b>Welter Anita</b> , Richterin am Amtsgericht Viechtach (Familienrichter) |
- 2.3 **Aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung**
- | Mitglied   | Vertreter/in  |
|--|---|
| <b>Wolf Stefan</b><br>Schulrat am Staatlichen Schulamt | <b>Ebner Ulrike</b><br>Rektorin am Staatlichen Schulamt |
- 2.4 **Als Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur**
- | Mitglied  | Vertreter/in   |
|---|--|
| <b>Weinberger Herbert</b> , Teamleitung, Agentur für Arbeit, Industriestraße 4, 94209 Regen | <b>Wittenzellner Alois</b> , Berufsberater, Agentur für Arbeit, 94469 Deggendorf |
- 2.5 **Als Bedienstete des zuständigen Jobcenters**
- | Mitglied   | Vertreter/in  |
|--|---|
| <b>Vogl Andreas</b> , stv. Geschäftsführer und Teamleiter, Jobcenter, Industriestraße 2, 94209 Regen | <b>Fischl Thomas</b> , stv. Teamleiter, Jobcenter, Industriestraße 2, 94209 Regen |
- 2.6 **Als Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist**
- | Mitglied | Vertreter/in |
|----------|--------------|
|----------|--------------|

<b>Sterl</b> Sonja, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Einrichtungsleitung - Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Pfleleggasse 8, 94209 Regen	<b>Bauer</b> Alexandra, Dipl. Psychologin, Erzie- hungs-, Jugend und Familienberatung, Pfleg- gasse 8, 94209 Regen
--	--

2.7	<b>Als die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte</b>	
	Mitglied	Vertreter/in
	<b>Riedl</b> Sabine Auwaldweg 10, 94253 Bischofsmais	

2.8	<b>Als Polizeibeamter/Polizeibeamtin</b>	
	Mitglied	Vertreter/in
	<b>Schmid</b> Doris, EPHK, Leiterin Polizeiin- spektion Regen	<b>Ertl</b> Andreas, EPHK, Leiter der Polizeiinspek- tion Viechtach

2.9	<b>Als Vorsitzender des Kreisjugendringes, sofern dieser nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört.</b>	
	Mitglied	Vertreter/in
	<b>Saalbach</b> Theresa, 1. Vorsitzende KJR Am Sonnenhügel 1, 94227 Zwiesel	<b>Zitzelsberger</b> Fernandes Kathrin, Geschäftsführung KJR Regen Schlatzendorf 16A, 94234 Viechtach

2.10	<b>Als Vertreter der Katholischen Kirche</b>	
	Mitglied	Vertreter/in
	<b>Hof Johannes</b> kirchlicher Jugendreferent Kirchplatz 18, 94209 Regen	<b>Bender Mona</b> , kirchliche Jugendreferentin Detterstraße 35, 94469 Deggendorf

2.11	<b>Als Vertreter der Evangelischen Kirche</b>	
	Mitglied	Vertreter/in
	<b>Pfarrer Hermann</b> Heiko, Dr.-Schott-Str. 45, 94227 Zwiesel	<b>Pfarrer Schrickner</b> Matthias Schlesische Straße 1, 94209 Regen

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

<b>TOP 12    Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung eines Vorsitzen- den und Stellvertreters</b>
---

Nach Art. 89 Abs. 2 LKrO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsaus-  
schuss.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch die Landkreisordnung nicht bindend festgelegt. Sie  
bestimmt lediglich, dass der Ausschuss aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern be-  
steht. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kreistag die Zahl der Ausschussmitglieder selbst be-  
stimmen.

Art. 33 Satz 1 LKrO, wonach der Landrat den Vorsitz in den Ausschüssen führt, findet auf den  
Rechnungsprüfungsausschuss keine Anwendung. Der Vorsitzende muss vielmehr vom Kreistag  
aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestimmt werden (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte bisher sieben Mitglieder.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO, wonach bei der Besetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen ist, gilt für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, an deren Vorschlag der Kreistag gebunden ist (Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

Nach § 2 Abs. 1 lit. d der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern, von denen ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt wird.

Bei 7 Mitgliedern ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
FW/Unabh.	1 Sitz
AFD	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wurden der Verwaltung im Voraus vorgeschlagen:

- Thomas Seidl
- Robert Muhr

Als stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Verwaltung im Voraus vorgeschlagen:

- Herbert Preuß

*Protokollnotiz:*

***Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses:***

*Zuerst stimmt der Kreistag über den Vorschlag Thomas Seidl ab.*

*Der Vorschlag wird mit 11:49 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.*

*Anschließend stimmt der Kreistag über den Vorschlag Robert Muhr ab.*

*Dem Vorschlag wird mit 50:10 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.*

***Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses:***

*Nach der Beschlussfassung zum Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt Herr Markus Hesse in der Sitzung Herr Thomas Seidl als Stellverteter für den Rechnungsprüfungsausschuss vor.*

*Nach §24 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages wird über zuerst gestellte Anträge zuerst abgestimmt.*

*Daher wird über den Vorschlag Herbert Preuß zuerst abgestimmt.*

*Dem Vorschlag wird mit 49:11 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.*

## 1. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses werden bestellt:

<b>Partei / Wählergruppe</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
CSU	Michael Enggram	Elisabeth Pfeffer*
	Joachim Haller	Angelika Leitermann
B90/Grüne	Dr. Egid Werner	Moritz Gierl
FW/Unabh.	Herbert Preuß	Richard Gruber
AFD	Thomas Seidl	Markus Hesse
SPD	Robert Muhr	Herbert Schreiner
GFW	Sabrina Laschinger	Walter Nirschl

\*von CSU intern an IG Frauen abgegeben

**Die Beschlussfassung erfolgt in einem Abstimmungsverhältnis von 60:0.**

## 2. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird bestellt: **Robert Muhr**  
**Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 50:10.**

## 3. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Ist der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert, so übernimmt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss als Vertreter: **Herbert Preuß**  
**Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 49:11.**

<b>TOP 13</b>	<b>Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW)</b>
---------------	---

Der Landkreis Regen ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.

Organe des Zweckverbandes sind nach § 5 Verbandssatzung:

- die Verbandsversammlung
- der Werkausschuss
- der Verbandsvorsitzende
- die Werkleitung.

Durch den Landkreis Regen sind vier Verbandsräte in die Verbandsversammlung zu entsenden (§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung).

Der Landrat ist kraft seines Amtes Verbandsrat (§ 7 Abs. 2 Verbandssatzung), so dass noch drei weitere Verbandsräte zu bestellen sind. Für jeden weiteren Verbandsrat ist außerdem ein

Stellvertreter zu benennen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung), während der Landrat bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten wird. Der Stellvertreter des Landrats kann somit nicht als weiterer Verbandsrat bestellt werden.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Verbandssatzung).

Verbandsräte können nicht sein:

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes
- Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt
- Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person.

Zu Verbandsräten können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Kreistag angehören.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und der Stellvertreter beträgt sechs Jahre, abweichend davon endet die Amtszeit bei Kreistagsmitgliedern mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft (§ 7 Abs. 4 der Satzung).

Die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe in einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes festgesetzt wird.

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergibt sich für die Verbandsräte des Landkreises Regen folgende Sitzverteilung:

CSU            1 Sitz  
FW/Unabh.   1 Sitz  
AFD            1 Sitz

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen entsendet

<b>Fraktion</b>	<b>Verbandsrat/Verbandsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Helmut Brunner	Agnes Brücklmayer
FW/Unabh.	Richard Gruber	Andreas Eckl
AFD	Helmuth Seidl	Kornelia Maier

als weitere Verbandsräte (neben Herrn Landrat Dr. Raith) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.

**einstimmig beschlossen    Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

<b>TOP 14</b>	<b>Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b>
---------------	---

Der Landkreis Regen ist Mitglied des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS). Der Zweckverband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und dem Fleischhygienegesetz.

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende
- die Werkleitung
- der Werkausschuss.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung).

Nach § 7 Abs. 2 Verbandssatzung entsenden die Landkreise und kreisfreien Städte je einen, der Zweckverband Scheuermühle drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Verbandsräte sind kraft Gesetzes die jeweiligen Landräte, Oberbürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Mit deren Zustimmung können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder auch andere Personen bestellen (sog. gekorene Verbandsräte) (§ 7 Abs. 2 Satz 4 Verbandssatzung). Für diese Fälle ist zwingend vorgeschrieben, gleichzeitig einen Vertreter zu berufen.

Für den Landkreis Regen soll es bei der satzungsgemäßen Regelung verbleiben und der Landrat als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling entsandt werden.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen entsendet entsprechend der Satzung des Zweckverbandes **Landrat Dr. Ronny Raith** als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.

**mehrheitlich beschlossen Ja 59 Nein 1 Anwesend 60**

<b>TOP 15</b>	<b>Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing</b>
---------------	---

Der Landkreis Regen ist Mitglied im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing (ZRF).

Der Verband hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe, den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes über den Rettungsdienst und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen, eine Integrierte Leitstelle zu errichten und ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 5 Verbandssatzung).

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung).

Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes sowie durch die übrigen Verbandsräte vertreten. Mit Zustimmung der Landräte und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Landkreis auch eine andere Person als den Landrat bestellen (§ 6 Abs 2 Satz 1 und 2 Verbandssatzung).

Die Zahl der übrigen Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes, wobei je angefangene 25.000 Einwohner ein Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

Der Landkreis Regen hat somit neben dem Landrat **vier Verbandsräte und ihre Stellvertreter** zu bestellen.

Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind durch Beschluss des Kreistages zu bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).

Zu Verbandsräten können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Kreistag angehören.

Die Bestellung der Verbandsräte erfolgt für die Wahlperiode 2026/2032, wenn Mitglieder des Kreistages entsandt werden, ansonsten für die Dauer von sechs Jahren (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (§ 11 der Satzung). Sie erhalten eine Entschädigung nach der durch den Zweckverband erlassenen Entschädigungssatzung.

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich für den Landkreis folgende Sitzverteilung:

CSU	1 Sitz
FW/Unabh.	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AFD	1 Sitz

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

In die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing“ werden neben dem Landrat als weitere Verbandsräte entsandt:

<b>Fraktion</b>	<b>Verbandsrat/Verbandsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Dr. Stefan Brücklmayer	Dr. Robert Pangerl
FW/Unabh.	Belinda Kufner	Gabriele Wittenzellner
SPD	Simone Hilz	Andreas Kroner
AFD	Johann Müller	Markus Zitzelsberger

**einstimmig beschlossen     Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

Der Landkreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Sparkasse Regen-Viechtach“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den früheren Landkreisen Regen und Viechtach betriebenen Kreissparkassen fortzuführen.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus elf Verbandsräten (§ 4 Abs. 1 Zweckverbandssatzung). Dabei entsenden

- der Landkreis Regen acht Verbandsräte
- die Stadt Regen einen Verbandsrat
- die Stadt Viechtach einen Verbandsrat
- die Stadt Zwiesel einen Verbandsrat.

**Verbandsvorsitzender ist der Landrat** kraft seines Amtes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung). Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsräte gewählt, die von der kommunalen Trägerkörperschaft zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt worden sind.

Darüber hinaus entsendet der Landkreis Regen **sieben weitere Verbandsräte** in die Verbandsversammlung. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 der Verbandssatzung müssen vier Verbandsräte und ihre Stellvertreter im Gebiet des ehemaligen Landkreises Regen und vier Verbandsräte und ihre Stellvertreter im Gebiet des ehemaligen Landkreises Viechtach (Gebietsstand vom 30.06.1972) ihren Hauptwohnsitz haben. Dies bedeutet, dass neben dem Landrat **vier** Verbandsräte aus dem Gebiet des Altlandkreises Viechtach und **drei** aus dem Gebiet des früheren Landkreises Regen bestellt werden müssen. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen (§ 4 Abs. 5 Zweckverbandssatzung).

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer:

CSU	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
FW/Unabh.	1 Sitz
AfD	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. (§ 4 Abs. 3 Zweckverbandssatzung).

Zu Verbandsräten und deren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats einer Sparkasse erfüllen; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes gelten entsprechend (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Zweckverbandssatzung).

Einem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 14.01.2014 zufolge muss die Auswahl der Mitglieder sehr sorgfältig unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte (Art. 9 u. 10 Sparkassengesetz) erfolgen.

Parteilpolitische Gesichtspunkte oder auch persönliche Rücksichtnahmen müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO (Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse in den kommunalen Gremien) ist auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar.

Danach dürfen zwingend nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Es ist darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gem. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) nicht sein:

- Beamte, Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse,
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln,
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind,
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben,
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.
- Vorstehende Regelungen gelten auch für Personen, die bereits ausgeschieden sind.

Des Weiteren können nach einem Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahre 1990 auch Bedienstete der Steuerverwaltung nicht als Verbandsräte bestellt werden, da sie in einen Pflichtwiderstreit zwischen Steuergeheimnis und Bankgeheimnis geraten.

Die **besondere Wirtschafts- und Sachkunde** ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist. Sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle berufliche Erfahrung verfügt.

Von der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde ist auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben. Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Die **Eignung zur Förderung der Sparkasse** erfordert die Unabhängigkeit der Mitglieder von der Sparkasse. Diese Unabhängigkeit setzt voraus, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen des zu berufenden Mitglieds zur Sparkasse bestehen, die einen Interessenskonflikt begründen können, die sein Urteilsvermögen beeinflussen könnten. Die Unabhängigkeit ist daher bei Großkunden und insbesondere bei Großkreditnehmern der Sparkasse besonders zu prüfen.

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld (§ 5 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen entsendet

<b>Fraktion</b>	<b>Verbandsrat/Verbandsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Edwin Schedlbauer	Dr. Robert Pangerl
	Franz Wittmann	Helmut Brunner
B90/Grüne	Jens Schlüter	Dr. Egid Werner
FW/Unabh.	Anton Alt	Andreas Eckl
AfD	Thomas Seidl	Edwin Birnböck
SPD	Herbert Schreiner	Fritz Schreder
GFW	Sabrina Laschinger	Walter Nirschl

als Verbandsräte (neben Landrat Dr. Ronny Raith als geborenes Mitglied) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Regen-Viechtach“.

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

<b>TOP 17    Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland</b>
---

Der Landkreis Regen ist Mitglied des kommunalen Zweckverbandes „Volkshochschule Arberland“.

Organe des Zweckverbandes sind (§ 7 Verbandssatzung)

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Landkreis entsendet dabei **neben dem Landrat** als Verbandsvorsitzenden **12 weitere Verbandsräte**. Der Landrat wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten; für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen (§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung).

Die neuen Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind durch Beschluss des Kreistages zu bestellen (§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung).

Die Verbandssatzung schreibt nicht vor, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen zu bestellen sind. In der letzten Wahlperiode wurde aber bei der Bestellung der Verbandsräte für die VHS das Hare-Niemeyer-Verfahren angewandt. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen würden danach folgende Sitze in der Verbandsversammlung erhalten:

CSU            4 Sitze  
FW/Unabh.    2 Sitze

AFD	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz
JU	1 Sitz

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt (§ 16 Verbandssatzung).

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen entsendet

<b>Fraktion</b>	<b>Verbandsrat/Verbandsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Dr. Stefan Brücklmayer	Edwin Schedlbauer
	Harald Haase	Joachim Haller
	Konrad Mühlbauer	Franz Wittmann
	Wolfgang Stoiber	Agnes Brücklmayer
FW/Unabh.	Andreas Eckl	Belinda Kufner
	Thomas Kapfhammer	Gabriele Wittenzellner
AFD	Markus Zitzelsberger	Silvia Seidl
	Marcel Keppler	Helmuth Seidl
B90/Grüne	Jens Schlüter	Moritz Gierl
SPD	Herbert Schreiner	Daniel Grassl
GFW	Sabrina Laschinger	Stefan Kern
JU	Michael Süß	Melanie Kaufmann

als Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Arberland“.

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

<b>TOP 18</b>	<b>Bestellung der Mitglieder für den Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald</b>
---------------	--

Aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern gehört der Landkreis Regen zur Region Donau-Wald (12). Für jede Region ist ein Planungsverband zu bilden.

Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Planungsausschuss
- der Verbandsvorsitzende.

In der Verbandsversammlung wird der Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Landrats durch dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung).

Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verbandssatzung).

Der Regionale Planungsverband hat mit Schreiben vom 02.04.2026 mitgeteilt, dass der Landkreis Regen für die Wahlzeit 2026/2032 ein Mitglied für den Planungsausschuss zu benennen hat. Für jedes Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu bestellen (§ 9 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Die Vertreter der Landkreise im Planungsausschuss werden durch die von den Landkreisen entsandten Verbandsräte bestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung). Der Kreistag kann also die Vertreter des Landkreises nicht selbst bestimmen, sondern lediglich einen Vorschlag einreichen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verbandssatzung). Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die dem Kreistag nicht angehören.

Der Landkreis Regen war bisher durch Landrat Dr. Ronny Raith und seinen Stellvertreter Helmut Plenk im Planungsausschuss vertreten.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung). Im Übrigen wird die Entschädigung der Mitglieder des Planungsausschusses von der Verbandsversammlung durch Satzung geregelt.

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen schlägt

<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>
Landrat Dr. Ronny Raith	Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayer. Gemeindetags im Landkreis Regen, soweit Kreisrat

für die Bestellung als Mitglied des Planungsausschusses des regionalen Planungsverbandes Donau-Wald als Vertreter der Gruppe „Landkreise“ vor.

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

### **TOP 19    Bestellung eines Beirats für den Nationalpark Bayer. Wald**

Nach § 17 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald (GVBl. S 513/1997) wird zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein Beirat gebildet.

Den Vorsitz des Beirats führt der Bayerische Umweltminister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

Neben dem Vorsitzenden gehören dem Beirat noch weitere Vertreter von Ministerien, Gemeinden, Landkreisen und anderen Organisationen an.

**Der Landkreis Regen kann einen Vertreter benennen**, der von der jeweiligen Körperschaft entsandt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung). Zusätzlich zum Beiratsmitglied ist auch ein Stellvertreter zu benennen. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt (§ 17 Abs. 4 der Verordnung).

Für die Bestellung ist der Kreistag zuständig (Art. 30 LKrO).

Von den Fraktionssprechern wurde im Vorfeld Landrat Dr. Ronny Raith als Vertreter des Landkreises Regen vorgeschlagen, als Vertretung der gewählte Stellvertreter des Landrats.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen schlägt

<b>Beirat/Beirätin</b>	<b>Vertretung</b>
Landrat Dr. Ronny Raith	gewählter Stellvertreter des Landrats

als Mitglied des gemäß § 17 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald gebildeten Beirats vor.

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

**TOP 20    Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Betriebs gGmbH**

Die Arberland Betriebs gGmbH ist ein Unternehmen, an dem zu 35 % der Landkreis Regen, zu 35 % die Stadt Regen sowie zu jeweils 10 % der Förderverein Eishalle Regen, der Förderverein Skilandesleistungszentrum Arber e. V. und der Skiverband Bayerwald beteiligt sind.

Kernaufgaben sind sowohl der Betrieb der Eishalle in Regen (Poschetsried) als auch der Betrieb des ARBER Hohenzollern Skistadions am Großen Arbersee.

Seit der Restrukturierung der Arberland-GmbHs im Jahr 2019 ist der Landkreis Regen direkt an der Arberland Betriebs gGmbH beteiligt und entsendet in den Aufsichtsrat, der insgesamt aus 11 Mitgliedern besteht, drei Vertreter sowie jeweils ein Ersatzmitglied.

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU            1 Sitz  
FW/Unabh.    1 Sitz  
AFD            1 Sitz

## Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Als Aufsichtsräte der Arberland Betriebs gGmbH werden für die Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt:

<b>Partei/Wählergruppe</b>	<b>Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Wolfgang Stoiber	Helmut Brunner
FW/Unabh.	Hans Greil	Thomas Kapfhammer
AFD	Thomas Seidl	Ralf Kasparbauer

**einstimmig beschlossen    Ja 60    Nein 0    Anwesend 60**

### **TOP 21    Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland REGio GmbH i. L.**

Im Jahr 2013 wurde die Arberland REGio GmbH gegründet. Neue Strukturen ergaben sich insbesondere 2019, nachdem die Arberland Service GmbH in die Arberland REGio GmbH verschmolzen wurde. Der Landkreis Regen ist Gesellschafter der Arberland REGio GmbH (Mehrheitsgesellschafter mit 79 % der Anteile). Als Zweck der Gesellschaft wurde die Weiterentwicklung des Tourismus- und Wirtschaftsstandortes Regen (Arberland) festgelegt. Verschiedene Aufgabenbereiche ergaben sich zudem im Laufe der Jahre, wobei diese peu á peu restrukturiert bzw. neu verteilt wurden.

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführer.

Mit Kreistagsbeschluss vom 27. April 2022 wurde die Arberland REGio GmbH in wesentlichen Bereichen umstrukturiert. Mit Beschluss vom 16. Juli 2025 hat sich der Kreistag für die Auflösung der Arberland REGio GmbH zum 31.12.2025 durch den Landkreis Regen als Gesellschafter im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung ausgesprochen, die Liquidation der Arberland REGio GmbH genehmigt und einer Abwicklung bzw. Umorganisation der noch aktiven Geschäftsfelder zugestimmt. Zum 24.07.2025 hat die Arberland REGio GmbH per Gesellschafterbeschluss die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025 beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die bisherigen Geschäftsführer Wolfgang Günthner und Richard Jungbeck keine Geschäftsführer mehr sind. Sie wurden zu den Liquidatoren der Gesellschaft bestellt. Seit 1. Januar 2026 befindet sich die Arberland REGio GmbH in Liquidation. Die Liquidation beinhaltet ein Sperrjahr (Wartefrist von einem Jahr bei der Liquidation von Kapitalgesellschaften zum Schutz der Gläubiger). Der Gläubigeraufruf wurde zum 12.02.2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerlich wird der gesamte Abwicklungszeitraum, der drei Jahre (36 Monate) nicht übersteigen soll, als ein Besteuerungszeitraum betrachtet. Die komplette Abwicklung der Gesellschaft erfolgt somit frühestens im Jahr 2027.

Der Bereich Veranstaltungskomitee „OK – Bayerischer Wald“ ist nun Teil der Arberland Betriebs gGmbH zur Durchführung der Wettkämpfe im LLZ. Die sonstigen Bereiche wurden aufgegeben (Kulinarisches Schaufenster) oder reintegriert (Schülerwohnheime, Büro Pilsen).

Geschafterversammlung und Aufsichtsrat können bis zum Abschluss der Liquidation bzw. der endgültigen Löschung im Handelsregister weiter zusammentreten.

Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Seine Vertretung richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus werden durch den Landkreis Regen zwölf weitere Mitglieder als Aufsichtsräte entsandt. Für diese sind auch Ersatzmitglieder zu benennen.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.07.2019 werden die zu bestellenden zwölf Aufsichtsräte für die Arberland REGio GmbH i.L. nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen verteilt. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten danach folgende Sitze:

CSU	4 Sitze
FW/Unabh.	2 Sitze
AFD	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz
JU	1 Sitz

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bzw. bis zur Abwicklung der Gesellschaft.

#### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Als Aufsichtsräte der Arberland REGio GmbH i. L. werden für die Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt:

<b>Partei/Wählergruppe</b>	<b>Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Helmut Brunner	Werner Troiber
	Joachim Haller	Michael Enggram
	Wolfgang Stoiber	Dr. Elisabeth Zettner
	Elisabeth Pfeffer*	Carolin Lambürger-Treml*
FW/Unabh.	Hans Greil	Herbert Preuß
	Gabriele Wittenzellner	Thomas Kapfhammer
AFD	Martin Lippl	Kornelia Maier
	Markus Hesse	Ralf Kasparbauer
B90/Grüne	Jens Schlüter	Moritz Gierl
SPD	Herbert Schreiner	Karl-Heinz Eppinger
GFW	Walter Nirschl	Sabrina Laschinger
JU	Alexander Hannes	Melanie Kaufmann

\* von CSU intern an IG Frauen abgegeben

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

**TOP 22 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Energie GmbH**

Der Kreistag des Landkreises Regen hat in seiner Sitzung am 17.07.2024 die Gründung der Arberland Energie GmbH beschlossen, der Gesellschaftsvertrag wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 02.10.2024 genehmigt.

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht. Der Landkreis Regen entsendet seinen **Landrat und weitere vier Mitglieder des Kreistages** des Landkreises Regen als Mitglieder in den Aufsichtsrat und benennt für die Vertreter des Landkreises Regen im Aufsichtsrat **jeweils einen ersten und zweiten Vertreter**. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Regen. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Entsendung des Landrats und der vier Kreisräte inklusive erster und zweiter Vertretung ist der Kreistag zuständig (Art. 81 Abs. 2 LKrO, Art. 30 LKrO).

Die vier Vertreter des Landkreises sollen in analoger Anwendung des § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages vom Kreistag nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ermittelt werden.

Danach erhalten die Fraktionen folgende Sitze:

- CSU 1 Sitz
- FW/Unabh. 1 Sitz
- SPD 1 Sitz
- AFD 1 Sitz

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Als Aufsichtsräte der Arberland Energie GmbH werden für die Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt:

Partei/Wählergruppe	Aufsichtsrat/rätin	1. Vertretung	2. Vertretung
CSU	Michael Englam	Harald Haase	Franz Wittmann
FW/Unabh.	Andreas Eckl	Thomas Kapfhammer	Herbert Preuß
SPD	Fritz Schreder	Herbert Schreiner	Edwin Schedlbauer*
AFD	Edwin Birnböck	Ralf Kasparbauer	Thomas Seidl

\* von SPD an CSU abgegeben

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

**TOP 23 Bestellung der Verwaltungsräte für das Selbstständige Kommunalunternehmen Arberlandkliniken**

Organe des Kommunalunternehmens (§ 5 der Satzung) sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und zwölf übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Regen (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Die Vertretung richtet sich nach Art. 32 LKrO (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Satzung), so dass der Landrat durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag grundsätzlich für sechs Jahre bestellt (§ 6 Abs. 3 Satzung).

Nach § 6 Abs. 4 der Satzung können Mitglieder des Verwaltungsrats nicht sein:

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 4 Satzung). Nachdem die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats alle auch Mitglieder des Kreistages waren, sind mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.05.2026 zwölf Verwaltungsräte neu zu bestellen. Diese werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Kreistag für die Ermittlung der Mitglieder des Kreisausschusses und die weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU	4 Sitze
FW/Unabh.	2 Sitze
AFD	2 Sitze
B90/Grüne	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GFW	1 Sitz
JU	1 Sitz

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

In den Verwaltungsrat des Selbständigen Kommunalunternehmens Arberlandkliniken Zwiessel/Viechtach werden folgende Verwaltungsräte entsandt:

<b>Fraktion</b>	<b>Verwaltungsrat/rätin</b>	<b>Vertretung</b>
CSU	Michael Englam	Franz Wittmann
	Harald Haase	Elisabeth Pfeffer*
	Edwin Schedlbauer	Angelika Leitermann
	Wolfgang Stoiber	Gerd Lorenz
FW/Unabh.	Anton Alt	Andreas Eckl
	Herbert Preuß	Thomas Kapfhammer
AFD	Markus Hesse	Edwin Birnböck
	Silvia Seidl	Marcel Keppler
B90/Grüne	Moritz Gierl	Jens Schlüter

SPD	Karl-Heinz Eppinger	Robert Muhr
GFW	Walter Nirschl	Sabrina Laschinger
JU	Melanie Kaufmann	Michael Süß

\*von CSU intern an IG Frauen abgegeben

**einstimmig beschlossen Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

<b>TOP 24</b>	<b>Bestellung eines Kreistagsmitglieds (neben dem Landrat) für die Kreistagsversammlung des Bayer. Landkreistages</b>
---------------	---

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Bayer. Landkreistages entsendet jeder Landkreis in die Landkreisversammlung (= Vollversammlung der Mitglieder) den Landrat und einen weiteren, vom Kreistag zu bestimmenden Kreisrat. Die Landkreisversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

**Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen bestellt nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Bayer. Landkreistages neben dem Landrat folgendes Mitglied für die Landkreisversammlung des Bayer. Landkreistages:

<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/Vertreterin</b>
Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayer. Gemeindetags im Landkreis Regen, soweit Kreisrat	Stv. Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayer. Gemeindetags im Landkreis Regen, soweit Kreisrat

**einstimmig beschlossen Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

<b>TOP 25</b>	<b>Neubestellung eines Leiters der Medienzentrale Regen</b>
---------------	---

Die Medienzentrale nimmt Aufgaben wahr, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträger auf dem Gebiet der Wissenschaft und Erziehung ergeben. Sie versorgt die Bildungseinrichtungen mit Bildungsmedien.

Für die Medienzentrale ist nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes ein Leiter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.

Die Aufgabe als Leiter der Medienzentrale wurde vom Kreistag zuletzt Herrn Josef Hies, Untere Himmelsstiege 18, 94265 Patersdorf übertragen.

Herr Hies ist studierter Pädagoge und hat eine Ausbildung als Multiplikator für das bayer. Schulverwaltungsprogramm durchlaufen.

Die Amtszeit ist mit dem 30.04.2026 abgelaufen. Herr Hies hat sich grundsätzlich bereit erklärt, das Amt wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut berufen sollte.

Das Staatliche Schulamt wurde um Stellungnahme zur erneuten Bestellung von Herrn Hies gebeten. Mit Schreiben vom 12.02.2026 hat das Staatliche Schulamt mitgeteilt, keine Einwände gegenüber einer Wiederbestellung zu haben.

Der Leiter der Medienzentrale ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung für den Leiter der Medienzentrale betrug zuletzt monatlich 450,- €. Eine Dynamisierung ist nicht vorgesehen. Mit dieser Entschädigung sind Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung gezahlt (§ 4 Abs. 2, 3 Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Die Neubestellung erfolgt durch den Kreistag (Art. 30 LKrO i.V.m. § 29 Geschäftsordnung).

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Für die Medienzentrale Regen wird für die Wahlperiode 2026/2032 Herr Josef Hies, Untere Himmelsstiege 28, 94265 Patersdorf, als Leiter bestellt.
2. Der Leiter der Medienzentrale erhält für seine Tätigkeit eine monatlich zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten.
3. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

### **TOP 26      Neubestellung des Kreissportbeauftragten und der Mitglieder des Sportbeirats**

Mit Beschluss des Kreistages wurde zuletzt Herr Harald Haase für die Wahlzeit 2020/2026 zum Sportbeauftragten des Landkreises Regen bestellt. Gleichzeitig wurde ein Sportbeirat gebildet.

In der Wahlperiode 2020 - 2026 waren folgende Personen zu Mitgliedern des Sportbeirats bestellt:

- Patrick Zens
- Markus Kurz
- Jens Schlüter
- Birgit Nistler
- Wolfgang Kammerl

Sowohl die Amtszeit des Kreissportbeauftragten als auch die Amtszeit der Mitglieder des Sportbeirats läuft mit dem 30.04.2026 ab.

Der Kreissportbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, bei den zuständigen Vertretungsorganen des Landkreises dafür einzutreten, dass im Haushaltsplan Mittel zur Sportförderung bereitgestellt werden. Ferner hat der Kreissportbeauftragte die Gesuche der Sportvereine um Bewilligung von Zuschüssen aus den Sportfördermitteln zu begutachten sowie die Kreisorgane, die Landkreisverwaltung und das Staatliche Landratsamt in allen Sportfragen zu beraten.

Der Sportbeirat berät und unterstützt den Kreissportbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Der Kreissportbeauftragte und die Mitglieder des Sportbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung für den Kreissportbeauftragten betrug zuletzt monatlich 300,- €. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Kreissportbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats ein **Sitzungsgeld** in der gleichen Höhe wie Kreisräte (§ 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Der Kreissportbeauftragte und die Mitglieder des Sportbeirats werden vom Kreistag bestellt (Art. 30 LKrO i. V. m. § 29 Geschäftsordnung).

Herr Haase hat sich grundsätzlich bereit erklärt, das Amt des Kreissportbeauftragten wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut berufen sollte.

Der Sportbeirat soll künftig aus vier Mitgliedern bestehen. Der Verwaltung wurden von den Fraktionssprechern vorab folgende Mitglieder des Sportbeirats vorgeschlagen:

- Wolfgang Kammerl (BLSV-Kreis-Vorsitzender)
- Elisabeth Pfeffer
- Karl-Heinz Eppinger
- Markus Hesse

#### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Harald Haase, Weißdornweg 3, 94227 Zwiesel wird für die Wahlzeit des Kreistages (2026 – 2032) zum Sportbeauftragten für den Landkreis Regen bestellt.
2. Der Kreissportbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatlich zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten.
3. Für Dienstreisen, die der Kreissportbeauftragte mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchführt, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.
4. In den Sportbeirat werden für die Wahlzeit 2026/2032 berufen:
  - Wolfgang Kammerl (BLSV-Kreis-Vorsitzender)
  - Elisabeth Pfeffer
  - Karl-Heinz Eppinger
  - Markus Hesse
5. Die Mitglieder des Sportbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein **Sitzungsgeld** im gleichen Umfang und in gleicher Höhe, wie die Kreisräte nach § 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts erhalten.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

## **TOP 27      Neubestellung des Behindertenbeauftragten**

Mit Beschluss des Kreistages vom 05.05.2020 wurde Herr Helmut Plenk, Bischofsmais, zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Regen bestellt.

Der Behindertenbeauftragte hat dem Kreistag einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vorgelegt. Diese Berichte sind auf der Website des Landkreises Regen ([www.landkreis-regen.de](http://www.landkreis-regen.de), Rubrik „Landratsamt“, Unterpunkt „Menschen mit Behinderung“) veröffentlicht.

Die Amtszeit des Behindertenbeauftragten läuft mit dem 30.04.2026 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Herr Plenk bereit wäre, sein Amt auch in der Amtszeit 2026/2032 wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte.

Herr Plenk hat sich mit Nachricht vom 20. März 2026 dazu bereit erklärt, das Amt des Behindertenbeauftragten weiterhin auszuüben, sofern ihm der Kreistag dieses Ehrenamt erneut überträgt.

Der Behindertenbeauftragte wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung über den Behindertenbeauftragten beim Landkreis Regen.

Die Höhe der Entschädigung betrug zuletzt entsprechend § 7 der Satzung über den Behindertenbeauftragten i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts monatlich 300,- €. Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Behindertenbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Der Behindertenbeauftragte ist vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Herr Helmut Plenk, Bischof-Freundorfer-Str. 1, 94253 Bischofsmais, wird für die Wahlperiode 2026/2032 des Kreistages zum Behindertenbeauftragten für den Landkreis Regen bestellt.
2. Der Behindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatlich zu zahlende Entschädigung nach § 7 der Satzung über den Behindertenbeauftragten beim Landkreis Regen i. V. m. § 4 Abs. 2, 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Die Entschädigung wird ab 01.05.2026 gezahlt.
3. Für Dienstreisen, die er mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchführt, werden nach § 4 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts Reisekosten nach dem Bayer Reisekostenrecht gezahlt.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

Nachdem die vom Kreistag in der konstituierenden Sitzung 2020 bestellte Kreisheimatpflegerin Cornelia Schink im August 2024 unerwartet verschied, hat der Kreistag in der Sitzung am 17.12.2024 mit Herrn Johannes Maria Haslinger, Rinchnach, für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode 2020-2026 einen neuen Kreisheimatpfleger bestellt.

Die Amtszeit des Kreisheimatpflegers läuft mit dem 30.04.2026 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Herr Haslinger bereit wäre, sein Amt auch in der Amtszeit 2026/2032 wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte.

Herr Haslinger hat sich mit Schreiben vom 25.03.2026 bereit erklärt, das Amt des Kreisheimatpflegers weiterhin auszuüben.

Nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien für den Vollzug der Heimatpflege aus dem Jahre 1985 sind vor der Bestellung des Kreisheimatpflegers die Regierung von Niederbayern, der Bezirksheimatpfleger, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege zu hören. Die Stellungnahmen dieser Institutionen stehen noch aus, es kann aber in allen Fällen von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Der Kreisheimatpfleger wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung betrug zuletzt 375,- € monatlich. In dieser Entschädigung enthalten ist ein Betrag von 50,- € als Ersatz für Wegstreckenentschädigung, da der Kreisheimatpfleger viele Fahrten im Landkreis durchführt, für die er seinen Privat-Pkw benutzen muss. Eine Dynamisierung der Entschädigung ist nicht vorgesehen. Ansonsten sind mit der Entschädigung Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Kreisheimatpfleger Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung (§ 4 Abs. 3 Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien über den Vollzug der Heimatpflege ist der Kreisheimatpfleger vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

1. Herr Johannes Maria Haslinger, Hofmark 21, 94269 Rinchnach, wird für die Wahlperiode 2026/2032 des Kreistages zum Kreisheimatpfleger für den Landkreis Regen bestellt.
2. Der Kreisheimatpfleger erhält für seine Tätigkeit eine monatlich zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Die Entschädigung wird ab 01.05.2026 gezahlt.
3. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

**einstimmig beschlossen      Ja 60 Nein 0 Anwesend 60**

## **TOP 29 Neubestellung des Seniorenbeauftragten**

Mit Beschluss des Kreistages aus der konstituierenden Sitzung am 05.05.2020 wurde Frau Christine Kreuzer aus Zwiesel zur Seniorenbeauftragten für den Landkreis Regen für die Wahlperiode 2020/2026 bestellt.

Die Amtszeit der Seniorenbeauftragten läuft mit dem 30.04.2026 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Frau Kreuzer grundsätzlich bereit wäre, ihr Amt auch in der Amtszeit 2026/2032 wieder zu übernehmen, wenn sie der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte. Frau Kreuzer hat mit Schreiben vom 19.03.2026 ihren Verzicht erklärt.

Der Seniorenbeauftragte wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (aktuell 300,- € monatlich), darin sind Reisekosten für Reisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Seniorenbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Der Seniorenbeauftragte ist vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

*Protokollnotiz:*

*Kreisrat Thomas Seidl schlägt Kreisrätin Kornelia Maier als Kreissenorenbeauftragte vor und erläutert diesen Vorschlag in einer kurzen Ansprache.*

*Landrat Dr. Raith stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung zur Vertagung des Tagesordnungspunktes, um zuerst ein Kennenlernen der neugewählten Kreisrätin Frau Maier möglich zu machen.*

### **Der Kreistag fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:**

1. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Die Entscheidung zur Bestellung des Kreissenorenbeauftragten wird in einer der nächsten Kreistagssitzungen im Juni oder Juli erfolgen.

**zurückgestellt      Ja 47 Nein 12 Anwesend 59**

## **TOP 30 ILE Bayerwald: Kündigung der Vereinbarung und Auflösung der einfachen Arbeitsgemeinschaft**

Die ILE Bayerwald wurde 2014 zusammen mit den Landkreisen Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Straubing-Bogen gegründet, um die Region im Bayerischen Wald in allen Aspekten der ländlichen Entwicklung zu stärken und landkreisübergreifende Förderprojekte in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde damals eine entsprechende Vereinbarung mit den genannten Nachbarlandkreisen geschlossen, an der sich auch der Landkreis Regen beteiligt hat.

Nach über 10 Jahren Bestehen und zahlreichen erfolgreichen, gemeinsamen Projekten bestehen keine Themenfelder mehr, die alle fünf ILE-Landkreise gleichermaßen betreffen und eine gemeinsame Herangehensweise erfordern würden. Stattdessen kooperieren einzelne Landkreise derzeit bereits bei einigen Projekten unkompliziert außerhalb der ILE-Bayerwald- Strukturen miteinander. Alle laufenden Projekte wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.

Aus diesen Gründen wurde auf der letzten Beteiligtenversammlung die Auflösung der ILE Bayerwald beschlossen. Seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern (ALE) wird diese Entscheidung unterstützt und eine reibungslose Abwicklung zugesichert.

### **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

Der Landkreis Regen kündigt die Vereinbarung der einfachen Arbeitsgemeinschaft zur „ILE Bayerwald“ vom Oktober 2014 und erklärt sich mit der Auflösung einverstanden.

**einstimmig beschlossen      Ja 58 Nein 0 Anwesend 58**

<b>TOP 31      Verabschiedung der ausgeschiedenen Kreisräte</b>
---

*Protokollnotiz:*

*Die ausgeschiedenen Kreisräte werden feierlich verabschiedet:*

- *Baueregger Brigitte*
- *Bauernfeind Eva*
- *Brandl Hermann*
- *Bruckner Georg*
- *Fuggenthaler Alois*
- *Gray Gloria*
- *Keilhofer Hermann*
- *Kreuzer Eberhard*
- *Kreuzer Christine*
- *Kurz Markus*
- *Lippl Martin*
- *Menigat Gerti*
- *Muhr Erich*
- *Müller Monika*
- *Nistler Birgit*
- *Probst Egon sen.*
- *Probst Otto*
- *Rankl Werner*
- *Schaller Michael*
- *Schmidt Heinrich*
- *Wenig Alois*
- *Zeithöfler Christian*
- *Zellner Katharina*
- *Zens Patrick*

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrat Dr. Ronny Raith um 17:16 Uhr die 1. Sitzung des Kreistages (Konstituierende Sitzung).

Dr. Ronny Raith  
Landrat

Lena Koelbl  
Schriftführer/in